

CH_VB 20019016 vom 4. Oktober 1990

Bundesverwaltung, 1990-10-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ch_vb__td_class__metadataCell__20019016__td_

FR: CH_VB 20019016 du 4 octobre 1990

IT: CH_VB 20019016 del 4 ottobre 1990

Erwägungen

E. 4

Oktober 1990 N 1841 Volksinitiative. Preisüberwachung Proposition Dormann AI. 3
sont régies par les textes légaux correspondants du droit fédéral et par l'article 21 de la présente loi. Abs.1-AI.1 Hafner Rudolf, Sprecher der Minderheit: Bei diesem Minderheitsantrag geht es darum, dass die Behörden als Amtsstelle auch eine Preisüberwachungsfunktion wahrnehmen, dass sie auch periodisch Berichte veröffentlichen sollten. Gemäss Gesetz muss der Preisüberwacher periodisch Berichte veröffentlichen; daher ist es eigentlich eine Selbstverständlichkeit, dass die übrigen Behörden, die eine solche Preisüberwachungsfunktion ausüben, auch regelmässig Bericht erstatten sollten. Damit würde eine Gleichheit auf dieser Informationsstufe herrschen. Es gibt sechs Behörden, die eine Preisüberwachungsfunktion ausüben, u. a. das Bundesamt für Zivilluftfahrt und das Bundesamt für Sozialversicherung, das zuständig ist für die Leistungen im Medizinbereich, für die Krankenkassen und die Arzneimittel. Sie sehen an diesem letzten Beispiel, dass es nicht um etwas Kleines geht, das vernachlässigbar ist; bei den Arzneimitteln geht es um einen Milliardenmarkt. Wenn Sie die Medienberichte in der letzten Zeit verfolgt haben, haben Sie festgestellt, dass gerade die Frage der Preise der Medikamente durchaus ein Thema ist und dass es von daher nur gut sein kann, wenn hier grösstmögliche Transparenz herrscht. Sie werden in nächster Zeit auch über Vorlagen im Bereich der Krankenversicherung befinden. Ich kann Ihnen schon heute sagen: Wenn Sie wirklich gegen die Kostenexplosion im Gesundheitswesen sind - über sie klagen die meisten von Ihnen von Zeit zu Zeit -, ist gerade in diesem Bereich grösstmöglicher Wettbewerb dringend nötig. Es ist im Interesse der Staatsfinanzen, bei der Krankenversicherung auch im Interesse der Kassenmitglieder, dass in diesen Bereichen ein wirklicher Wettbewerb herrscht. Sie haben vorhin zu Recht den Vorstoss von Frau Spoerry abgelehnt, der eine Abschwächung der Informationstätigkeit im Bereiche der Preisüberwachung beinhaltet hätte. Das war eine richtige Entscheidung, denn eine Preisüberwachung kann nur dann gut funktionieren, wenn in diesem Bereich Transparenz herrscht. Diese Frage wurde auch in der Kommission behandelt. Die knappe Mehrheit - zum Beispiel Kollega Scheidegger - hat argumentiert, man hätte Sympathien für diese Berichterstattung, man fände, Transparenz sei wichtig, der einzige Einwand wäre, dass Berichte schreiben mit Arbeit verbunden sei und dass diese Aemter mit dieser Berichterstattung unter Umständen eine Mehrarbeit zu bewältigen hätten. Mehr Transparenz bedingt eine gewisse Mehrarbeit. Aber dieses Argument ist nicht von Gewicht. Herr Bundesrat Delamuraz, Sie haben in der Kommission auch erwähnt, es sei keine immense Mehrarbeit für die Behörden, periodisch Bericht zu erstatten. Es ist auch nicht vorgeschrieben, wie lang der Bericht sein muss. Es ist durchaus eine Tätigkeit, die von den Behörden verkraftet werden kann. Ich bitte Sie im Interesse der Transparenz und auch in Berücksichtigung der Tatsache, dass es keine langen Berichte sein müssen, dem

Minderheitsantrag, der in der Kommission mit

E. 9

zu 13 Stimmen knapp abgelehnt wurde, zuzustimmen. Hess Peter: Wie bereits in der Kommission empfehle ich Ihnen auch hier, den Antrag Hafner Rudolf abzulehnen. Wir haben uns schon seit Jahren für den Personalstopp eingesetzt, hören permanent von den Amtsstellen, dass sie durch die überbordende Berichterstattungspflicht zu sehr in Anspruch genommen werden, und wir wollen jetzt mit dem Antrag Hafner Rudolf wieder neue Berichte verlangen. Persönlich bin ich für Transparenz, und ich bin für Information der Öffentlichkeit. Aber denken wir daran - da bin ich vielleicht als Mitglied der Geschäftsprüfungskommission etwas vorbelastet -: Wir haben den Geschäftsbericht der Verwaltung des Bundesrates, und dort ist der Platz, wo man über solche Arbeiten auch Bericht erstatten kann. Wer ist denn eigentlich der Adressat all dieser Berichte? In erster Linie doch das Parlament! Ich möchte einmal eine Umfrage starten, wieviele dieser Berichte - z. B. der Kartei I bericht oder der Bericht des Preisüberwachers - von den Parlamentariern im Detail studiert werden. Benützen wir hier die Gelegenheit, dieser überbordenden schriftlichen Informationsflut etwas entgegenzusetzen, und lehnen wir den Antrag Hafner ab! Frau Ulrich, Berichterstatteerin: In der Kommission wurde der Antrag Hafner Rudolf mit 9 zu 13 Stimmen abgelehnt, und zwar aus den Gründen, die Sie soeben gehört haben. Es war niemand gegen Transparenz. Aber die Mehrheit der Kommission befürchtet einen zu grossen Arbeitsaufwand, befürchtet, dass wegen des Personalstopps die Ämter noch mehr in Bedrängnis kommen, und empfiehlt Ihnen deshalb, den Antrag Hafner Rudolf abzulehnen. M. Theubet, rapporteur: Malgré son caractère mineur, la proposition de M. Hafner a déclenché un débat au sein de la commission. Comme je l'ai signalé tout à l'heure, cette proposition a été refusée par 13 voix contre 9. La majorité de la commission est d'avis que maintenant déjà l'effort d'information peut être jugé satisfaisant. Nous ne croyons pas que les parlementaires, dans leur ensemble, qu'ils soient assimilés ou non à des professionnels, aient le temps de lire tous les rapports qu'ils reçoivent. Les services de l'administration ont déjà la possibilité d'informer sur les thèmes qu'ils jugent intéressants dans le cadre des rapports de gestion ou de manière séparée. Il n'est pas indiqué d'exiger systématiquement des rapports annuels pour toutes les activités exercées par la Confédération. En confiant toujours plus de tâches aux autorités administratives, on accroît le poids de l'Etat alors que l'on devrait plutôt ralentir cette tendance. Sans vouloir empêcher l'information et la transparence, la majorité de la commission refuse de tomber dans l'excès en la matière. Elle vous demande donc de refuser la proposition Hafner.

Abstimmung - Vote Für den Antrag der Mehrheit 70 Stimmen Für den Antrag der Minderheit 39 Stimmen Abs. 2bis, 2ter-AI. 2bis, 2ter Angenommen - Adopté Abs. 3-AI. 3

Frau Dormann: Gemäss dem geltenden Gesetz aus dem Jahre 1985 und der jetzt vorliegenden Revision der Preisüberwachung ist es möglich, Artikel 20 und 21 (Verfügungen des Preisüberwachers) innert 30 Tagen mit Beschwerde an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement weiterzuziehen. Dieses Beschwerderecht steht den Konsumentenorganisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung zu. Das heisst im Klartext, dass die Erhöhung oder Verminderung des Bierpreises durch den Preisüberwacher sanktioniert werden kann und dass die Konsumentenorganisationen gegen den Entschcheid des Preisüberwachers Beschwerde führen können. Gemäss Artikel 15 des geltenden Gesetzes werden Preise, die von Kartellen und ähnlichen Organisationen bereits aufgrund anderer bundesrechtlicher Vorschriften überwacht werden, von der zuständigen Behörde beurteilt anstatt vom Preisüberwacher. Bei solchen Entscheiden, z. B. bei

übersetzter Preis-erhöhung der Medikamente, steht den Konsumentenorganisationen kein Beschwerderecht zu. Mit der Einführung von Artikel 15 Absatz 2bis und 2ter werden diese sogenannten anderen bundesrechtlichen Preisüberwachungen dem Preisüberwachungsgesetz stärker als bisher verpflichtet. Die Bindung an das Preisüberwachungsgesetz, soweit dies mit den speziellen Zielen der Preisüberwachung vereinbar ist, ist bereits im geltenden Gesetz festgelegt. Durch

Renchérissement. Taux hypothécaires 1842 N 4 octobre 1990 das Empfehlungsrecht des Preisüberwachers und die Begründungspflicht der Behörden werden die beiden Arten der Preisüberwachung einander weiter angeglichen. Sie unterscheiden sich eigentlich weniger dem Inhalt nach als durch die für die Überwachung zuständige Institution. In einem Fall ist dies der Preisüberwacher, im anderen ist es eine andere Behörde. Unter diesen Umständen rechtfertigt sich auch eine Klarstellung im Gesetzestext bezüglich Rechtsschutz und Beschwerdelegitimation. Diese müssen Entscheide des Preisüberwachers und solche anderer Behörden gleichermaßen erfassen. Ein Verzicht auf den Rechtsschutz und die Beschwerdelegitimation der Konsumentenverbände im Falle der Preisüberwachung anderer Behörden würde eine von der Sache her nicht zu rechtfertigende Ungleichheit nach sich ziehen. Die vorgeschlagene Ergänzung zu Artikel 15 Absatz 3 bringt eine notwendige Klarstellung in bezug auf das Beschwerderecht der Konsumentenorganisationen im Rahmen des Preisüberwachungsgesetzes. Sie entspricht im übrigen auch der Regelung im Umweltschutzgesetz. Ich bitte Sie, meinem Antrag zuzustimmen. Abstimmung - Vote Für den Antrag Dormann 50 Stimmen Dagegen 54 Stimmen Art. 26 Abs. 2, Ziff. II Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Art. 26 al. 2, eh. II Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen -Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Gesetzentwurfes 87 Stimmen Dagegen 17 Stimmen A. Bundesbeschluss über die Volksinitiative «zur Überwachung der Preise und der Kreditzinsen» A. Arrêté fédéral concernant l'initiative populaire «sur la surveillance des prix et des intérêts des crédits» Eintreten ist obligatorisch L'entrée en matière est acquise de plein droit Detailberatung - Discussion par articles Titel und Ingress, Art. 1,2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Entwurf des Bundesrates Titre et préambule, art. 1,2 Proposition de la commission Adhérer au projet du Conseil fédéral Angenommen - Adopté GesamtAbstimmung - Vote sur l'ensemble Für Annahme des Beschlusentwurfes 90 Stimmen Dagegen 2 Stimmen An den Ständerat -Au Conseil des Etats #ST# 90.055 Teuerungsbekämpfungsmassnahmen im Bereich der Hypothekarzinsen. Bundesbeschluss Lutte contre le renchérissement dans le domaine des taux hypothécaires. Arrêté fédéral Siehe Seite 1776 hiervor - Voir page 1776 ci-devant Beschluss des Ständerates vom 4. Oktober 1990 Décision du Conseil des Etats du 4 octobre 1990 Differenzen - Divergences Ingress, Art. 1 Abs. 1, Art. 3,4,7,8 Abs. 2 Antrag der Kommission Zustimmung zum Beschluss des Ständerates Préambule, art. 1 al. 1, art. 3,4,7,8 al. 2 Proposition de la commission Adhérer à la décision du Conseil des Etats Frau Ulrich, Berichterstatterin: Wie Sie auf der Fahne sehen, ist auch der Ständerat heute morgen auf das Geschäft eingetreten und hat einige geringfügige Änderungen vorgenommen. Sie sehen jetzt, dass z. B. der Titel richtig ist, indem es heisst: «Bundesbeschluss über die Unterstellung der Hypothekarzinsen unter die Preisüberwachung». Bei Artikel 1 hat der Ständerat darauf verzichtet, nur den Hypothekarzins für Wohn- und Geschäftsräume der Preisüberwachung zu unterstellen, sondern sämtliche Hypothekarzinsen sollen unterstellt sein, also auch die für landwirtschaftliche Betriebe. Artikel 3 über die Berichterstattung will der Ständerat streichen, der hätte auch nur bei der konjunkturpolitischen Preisüberwa-

chung einen Sinn gehabt. Den Fehler in Artikel 4, auf den Herr Allenspach gestern zu Recht aufmerksam gemacht hat, hat der Ständerat nun korrigiert. Die Mieter sind rausgenommen worden, sie müssen nicht mehr offenlegen. Eine kleine Aenderung ist auch bei Artikel 7 Absatz 2 vorgenommen worden: Die Ausführungsvorschriften sind bereits im Preisüberwachungs-gesetz drin, diese Bestimmung kann man hier zu Recht streichen. Und beim letzten Artikel ist klar, dass der Beschluss nicht mehr am 1. Oktober in Kraft treten kann, wenn wir heute schon den 4. schreiben. Unsere Kommission hat sich einstimmig allen Aenderungen des Ständerates angeschlossen. Es besteht keine Differenz mehr zum Ständerat, und ich bitte Sie, dieser Vorlage nun so zuzustimmen. M. Theubet, rapporteur: En votant ce matin l'entrée en matière par 23 voix contre 14, le Conseil des Etats a adhéré au projet du Conseil national moyennant quelques modifications d'ordre formel. Tout d'abord le titre, qui a été modifié encore une fois. Le libellé en est maintenant le suivant: «Arrêté fédéral concernant la soumission des intérêts hypothécaires à la surveillance des prix». A l'article premier, il y a une modification de forme mais non de fond, la surveillance concurrentielle étant confirmée. Toutefois, on note une légère extension du champ d'application dans ce sens qu'il est prévu de soumettre l'ensemble des crédits hypothécaires à la surveillance, donc pas seulement les logements et les locaux commerciaux, comme nous l'avions décidé, mais également tous les autres crédits, les crédits à l'agriculture par exemple. A l'article 4, la correction qui a été apportée par le Conseil des Etats avait déjà été effectuée lors de nos débats hier après-midi, mais n'avait pas été communiquée à la Chambre haute. A l'article 7, la modification va dans le sens que le Conseil fédéral est seul responsable de l'exécution, alors que nous avons admis que cette

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdrukschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali Ueberwachung der Preise und der Kreditzinsen. Volksinitiative Surveillance des prix et des intérêts des crédits. Initiative populaire In Amtliches Bulletin der Bundesversammlung Dans Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale In Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale Jahr 1990 Année Anno Band IV Volume Volume Session Herbstsession Session Session d'automne Sessione Sessione autunnale Rat Nationalrat Conseil Conseil national Consiglio Consiglio nazionale Sitzung 16 Séance Seduta Geschäftsnummer 89.078 Numéro d'objet Numero dell'oggetto Datum 04.10.1990 - 15:00 Date Data Seite 1830-1842 Page Pagina Ref. No 20 019 016 Dieses Dokument wurde digitalisiert durch den Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung. Ce document a été numérisé par le Service du Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale. Questo documento è stato digitalizzato dal Servizio del Bollettino ufficiale dell'Assemblea federale.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.